

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB**

Stadt Haiterbach
Landkreis: Calw

Verfasser: **Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der
Architektenkammer RLP**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	4
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	4
2.1 Standortauswahl	4
2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.3 Einfügung in die Gesamtplanung	6
2.3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	7
2.3.3 Flächennutzungsplan	10
2.3.4 Bebauungsplan	11
2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus	11
3 BESTANDSANALYSE	13
3.1 Bestehende Nutzungen	13
3.2 Erschließung	13
3.3 Gelände	13
3.4 Angrenzende Nutzungen	13
3.5 Wirkung auf die Agrarstruktur	13
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
4.1 Grundzüge der Planung	15
4.2 Erschließung	16
4.3 Entwässerung	16
4.4 Immissionsschutz	16
4.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	16
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	18
5.1 Art der baulichen Nutzung	18
5.2 Maß der baulichen Nutzung	18
5.3 Überbaubare Grundstücksfläche	18
5.4 Grünordnung / Maßnahmen	18
5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	20
6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	21
6.1 Einfriedungen	21
7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	21

ANHANG

- Umweltbericht
- Belegungsplanung
- Fachgutachten Avifauna
- Visualisierung
- Standortalternativenprüfung
- Blendgutachten

ENTWURF

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert wurde und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in der Stadt Haiterbach, Landkreis Calw, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar-GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Haiterbach ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Stadt herangetreten. Zur Ermittlung von geeigneten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes wurde vorab eine Standortalternativenprüfung erarbeitet, in der geeignete Flächen aufgezeigt werden. Dabei wurde auch ersichtlich, dass im innerörtlichen Bereich keine ähnlich geeigneten Flächen vorhanden sind und somit auf Freiflächen zurückgegriffen werden muss. Um die Klimaschutzziele sowohl des Landes Baden-Württemberg, als auch der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu erreichen, ist es notwendig, die innerörtlichen Potentiale der Solarenergienutzung durch Freiflächenanlagen zu ergänzen.

Die Stadt möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.

Die 3. Sektionale Teiländerung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Nagold findet parallel zum Bebauungsplanverfahren statt.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Standortauswahl

Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden bereits Untersuchungen möglicher förderfähiger Eignungsflächen innerhalb des Gemeindegebietes von Haiterbach durchgeführt. § 48 EEG gibt die Fördermöglichkeiten zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vor. Da es sich bei der Planung um eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage handelt, fallen Gebäudedächer und -fassaden als mögliche Standorte von vornherein aus. Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des BauGB durchgeführt worden ist (Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren) stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

Bereits vorliegende Bebauungspläne zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage, die vor dem 1. September 2003 aufgestellt worden sind, liegen nicht vor. Das Gleiche gilt für Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Die Landesregierung hat durch den Erlass einer Länderöffnungsklausel die Flächenkulisse für förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erweitert und die Nutzung von benachteiligten, landwirtschaftlichen Flächen freigegeben.

Das gesamte Gebiet der Stadt Haiterbach liegt innerhalb der benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebietskulisse.

In der Standortalternativenprüfung wurde das Gebiet der Stadt Haiterbach einschließlich aller Stadtteile untersucht und mögliche Eignungsflächen ermittelt. Dabei wurden insgesamt vier förderfähige Eignungsflächen ermittelt, von denen die letztendlich für die Planung vorgesehene Fläche eine darstellt.

2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Haiterbach auf den Flurstücken Nrn. 6309 und 6309/2 (beide teilweise).

Es grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: Flst. Nr. 6304

Im Westen: die weiteren Teile der Flst. Nrn. 6309 und 6309/2

Im Süden: Flst. Nr. 6310

Im Osten: Flst. Nrn. 6309/1 und 6292

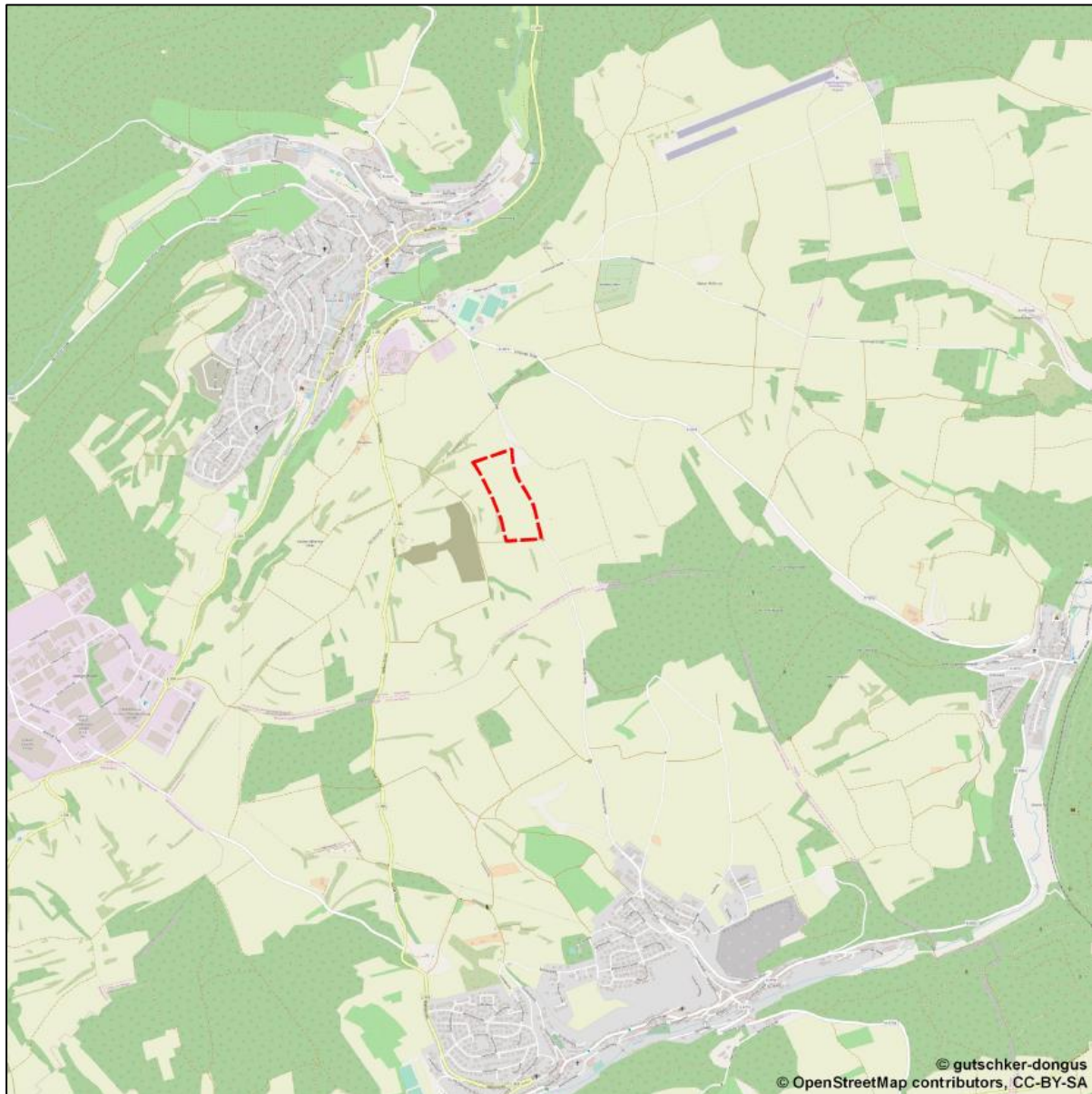


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet)

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Der LEP 2002 trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

- 4.2 Energieversorgung
- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung in Energiebereich. Die Photovoltaiknutzung unterstützt die Energiesicherheit und ist zugleich den regenerativen Energieformen zuzurechnen. Zugleich haben Freiflächenanlagen den Vorteil, preiswert und effizient Energie bereitstellen zu können.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb eines Freiraumes. Folgende Aussagen werden im LEP 2002 zum Freiraum getroffen:

- 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung
- 5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]
- 5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:
- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,
 - Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen
 - unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²
 - Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt das LEP 2002 u.a. folgendes:

- 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- 5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die

5.3.2 Z Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln. Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Frei- und Landwirtschaftsflächen findet nicht statt. Die ökologisch hochwertigen Bestände werden erhalten und eine reduzierte landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Schafsbeweidung) kann auch weiterhin stattfinden. Somit steht das Vorhaben auch diesen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Ob die Ausweisung von Flächen zur Solarenergienutzung einem regionalplanerischen Ziel entgegensteht, richtet sich nach den konkreten Festlegungen des jeweiligen Regionalplans. Haiterbach liegt innerhalb des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald von 2005. Im Teilregionalplan Landwirtschaft von 2017 wurden zudem die landwirtschaftlichen Belange ergänzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Bodenschutz (siehe Abbildung 2, braune Querschraffur). Hierzu steht im Regionalplan folgendes:

G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

G (2) Böden als nicht erneuerbare und begrenzte Ressource sollen im Hinblick auf die Agenda 21 im Sinne der Nachhaltigkeit verstärkt geschützt werden.

Bei der Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Infrastrukturvorhaben soll der Innenentwicklung in den Ortslagen Vorrang eingeräumt werden. Ausweisungen im Außenbereich sind auf ihr Erfordernis eingehend zu prüfen.

G (3) Zur Gewährleistung der regionalen Eigenversorgung sollen besonders ertragreiche Böden für die Landwirtschaft gesichert werden. Ihre Bodengüte soll dauerhaft bewahrt werden.

Das geplante Vorhaben weist eine verhältnismäßig geringflächige Bodeninanspruchnahme auf, insb. da auf aufgeständerte Module zurückgegriffen wird. Der Umfang der Bodenbeanspruchung ist auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert. Zudem erfolgt nach Nutzungsende ein vollständiger Rückbau der Anlage.

Der Regionalplan sagt weiterhin folgendes aus:

G (9) Zur Verbesserung der Freiraumsituation sind regionale Umweltqualitätsziele aufzustellen [...]. Die Ressourcennutzer Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Tourismus und Naherholung sind auf das Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten.

G (10) Die flächendeckende Land- und Forstwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen kann. Die Umstellung auf umweltschonende Bewirtschaftungsformen ist zu unterstützen.

Gerade erneuerbare Energien kommen dem nach. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zeitlich befristet. Die Freiraumsituation wird dadurch nicht wesentlich verschlechtert und es können Ausgleichsmaßnahmen in aller Regel auf der Fläche selbst hergestellt werden. Der langfristige Erhalt der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken kann dadurch sichergestellt werden.

G (12) Die Versorgung der Region mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln, Wasser und Energie sowie die Vermeidung, Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen ist sicherzustellen; eine Erhöhung der regionalen Eigenversorgung ist anzustreben. Der Bedarf künftiger Generationen ist durch eine verantwortungsvolle Nutzung und einen an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteten Verbrauch von Naturgütern angemessen zu berücksichtigen. Die regenerative Energieerzeugung ist zu fördern.

In der Begründung weist der Regionalplan darauf hin, dass die Region ein großes Potenzial für die Nutzung regenerativer Energien aufweist und diese regionalen Ressourcen genutzt werden sollten.

Der Regionalplan macht zudem verschiedene Angaben zum Freiraum (Kapitel 3), u.a.

G (1) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Landschaftsbildes sind in der Region Nordschwarzwald ausreichend große und zusammenhängende Freiräume zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. [...]

G (2) In die gesamträumliche Entwicklung der Region soll der Freiraum und die damit verbundenen Landschaftsfunktionen auf allen Planungsebenen als eigenständiger wertgebender Teil einbezogen werden.

G (4) Die Eigenart der Landschaftsräume der Region trägt als „Weicher Standortfaktor“ zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region ebenso bei wie zu einer Siedlungsentwicklung. Maßnahmen zur Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sollen deshalb an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden; die Einbindung in das Landschaftsbild soll ebenfalls beachtet werden. Im Einzelnen sind die baulichen Maßnahmen mit den Belangen der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild abzustimmen. [...]

Die Fläche kann von Siedlungsflächen aus nicht eingesehen werden. Eine höhere Bedeutung für den Erholungstourismus ergibt sich hierdurch ebenso wenig. Weiterhin ist eine Beeinträchtigung von angrenzenden Wanderwegen nicht zu erwarten.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin liegt die Fläche gem.

Teilregionalplan Landwirtschaft im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (siehe Abbildung 2, flächig braun). Zum Thema Landwirtschaft werden Aussagen getroffen, die durch den Teilregionalplan Landwirtschaft konkretisiert wurden:

G (1) Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.

G (2) Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz und dem Tourismus. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.

Z (6) Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. [...]

Z (7) Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig. Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw.

aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

- Z (8) Andere als in Z (7) genannte Nutzungen sind ausgeschlossen.
- G (9) Regionalbedeutsame Flächen für die Landwirtschaft sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (10) Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.

Durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die oben genannten Punkte nicht wesentlich berührt. Aufgrund der zeitlichen begrenzten Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren sowie der auch hier noch eingeschränkt möglichen landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer Mahd oder Beweidung, ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch in dieser Zeit möglich.

Da der Region Nordschwarzwald eine hohe touristische Bedeutung zukommt und die geplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes „Erholung und Tourismus“ liegt, wurde diese auf eine Eignung im Zusammenspiel der Belange Erholung und Tourismus untersucht. Hierzu heißt es im Regionalplan:

- G (1) Die Region Nordschwarzwald weist in allen Landschaftsräumen eine hohe Erholungseignung auf, die es zu erhalten gilt. Neue Raumnutzungen sind auf ihre Auswirkungen auf die Erholungseignung zu überprüfen.
- G (2) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet. Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Tourismus- und Freizeitprojekte sind in diesen Gebieten möglich, wenn sie umweltschonend durchgeführt werden können.

Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Umfeld des Vorhabens führen (siehe dazu Ausführungen in Kapitel 3.2.8). Die Planung widerspricht damit nicht der Funktion als Erholungsraum und ist somit mit dem Grundsatz eines Vorbehaltsgebietes vereinbar.

Auch gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass der geplante Solarpark „mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar“ ist.

Im Regionalplan werden auch Angaben zum Ausbau der regenerativen Energien getroffen:

- G (1) Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichtes sollen ausgeschöpft werden. In der Region soll mit Hinblick auf die Endlichkeit der fossilen Energieträger und dem beschlossenen bundesweiten Atomausstieg, der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Dabei ist der dezentralen Energieversorgung Vorrang einzuräumen. Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch konsequente Steigerung des Anteils an alternativen Energien zu leisten.
- G (2) Neben dem schon stark genutzten, aber ausbaubare Potenzial an Wasserkraft, soll insbesondere die Biomasse als für den Schwarzwald typischer Energieträger, sowie die Fotovoltaik, Geothermie und Windenergie gesteigert werden.

Das geplante Vorhaben entspricht den Aussagen zum Ausbau der regenerativen Energien. Auch insgesamt stehen dem Vorhaben keine Belange der Regionalplanung entgegen.

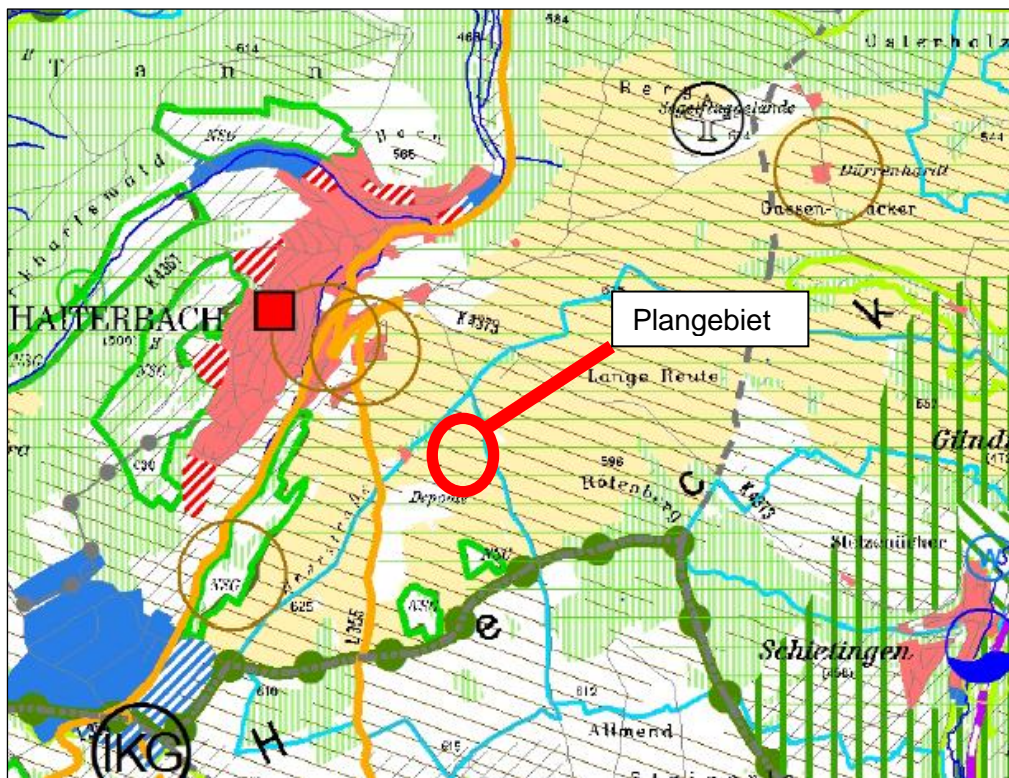


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, mit Teilfortschreibung Landwirtschaft
Quelle: Regionalverband Nordschwarzwald

2.3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan der vVG Nagold wird im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Die 3. Sektionale Teiländerung des FNPs ist bereits im Verfahren.

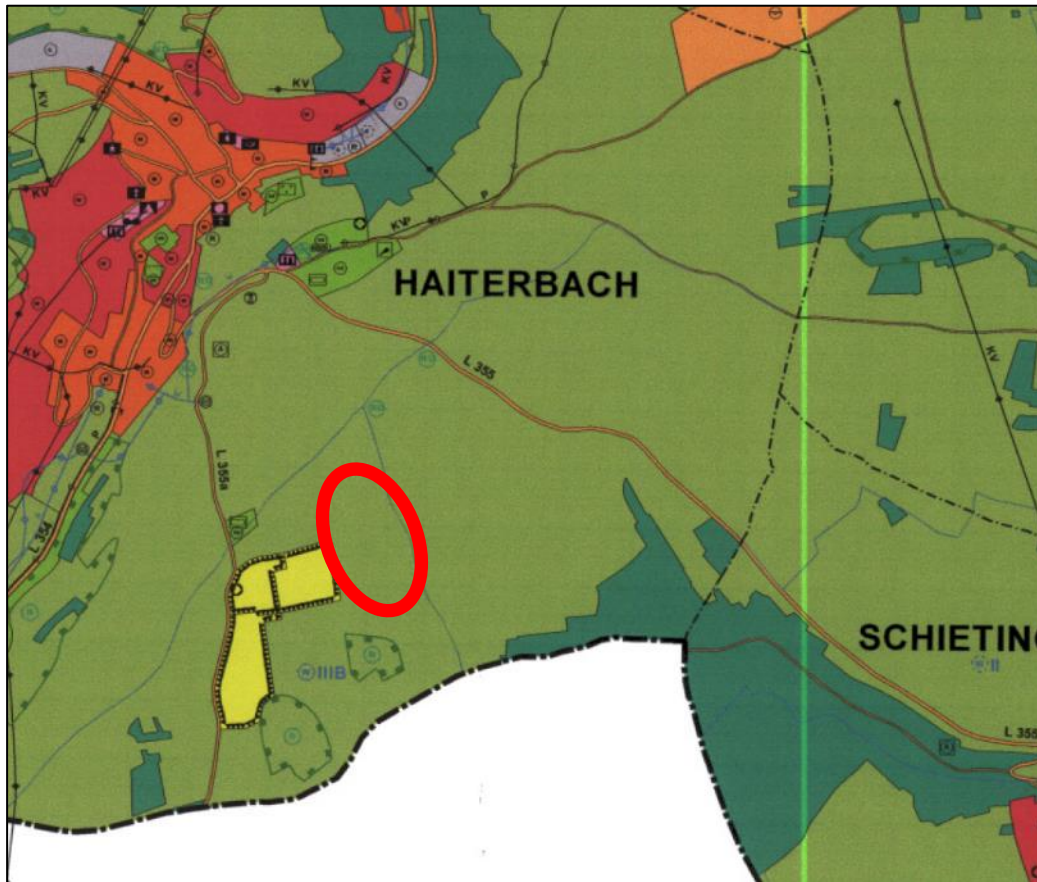


Abbildung 3: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Verwaltungsgemeinschaft Nagold

2.3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Gebiet wird somit erstmalig überplant.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Das Plangebiet liegt innerhalb eines 500 m und 1000 m Suchraumes des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Ansonsten sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden, jedoch befinden sich einige Schutzgebiete im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld. Die Schutzgebiete sowie deren Abstände können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei jeweils nur die nächstliegenden Schutzgebiete in einem Radius von bis zu 5 km betrachtet werden. Eine genauere Betrachtung der Schutzgebiete und mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete wird im Umweltbericht vorgenommen. Dieser wird zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.

	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet	Entfernung nächstliegendes Schutzgebiet (bis 5 km)
Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	X	0	500 und 1.000 m Suchraum im Plangebiet
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	0	X	ca. 200 m südlich
Nationalparke / Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke (§§ 24, 25 und 27 BNatSchG)	X	X	Plangebiet seit Anfang 2021 innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	0	X	ca. 2 km nordöstlich
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	0	X	ca. 500 m nördlich
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	0	k.A.	k.A.
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	X	X	Im Nordwesten des Plangebietes
FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	ca. 250 m südwestlich
Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG)	0	0	über 5 km entfernt

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Kaltenbrunnenquelle u. Hubackerquelle ZV Gäu WV“ (Zone IIIB).

ENTWURF

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

3.2 Erschließung

Die Zufahrt zur geplanten Anlage kann über befestigte, direkt angrenzende Wirtschaftswege erfolgen. Ein Weg führt östlich der Fläche nach Norden und mündet in die Schietinger Straße, die südlich liegende Wegeverbindung in Richtung Westen mündet in die L 335.

3.3 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Gelände fällt von Norden nach Süden hin ab. Verschattungen o.ä. sind nicht zu erwarten. Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche für Freiflächen-Photovoltaik geeignet.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet liegt eingebettet in landwirtschaftliche Nutzungen sowie direkt neben Wirtschaftswegen. Zudem liegt im Westen ein Deponiegelände, welches zukünftig nach Osten hin ergänzt werden soll und somit an das Plangebiet angrenzen würde.

3.5 Wirkung auf die Agrarstruktur

Die Fläche wird derzeit vom Eigentümer selbst ackerbaulich bewirtschaftet. Abstimmungen mit dem Flächeneigentümer haben bereits stattgefunden. Die Fläche ist insgesamt für den Eigentümer verzichtbar, da noch weitere Flächen vorliegen. Vorgesehen ist, den westlichen Teil der Fläche als Ergänzungsfläche für die weiter südwestlich liegende Deponie nutzen zu können und den östlichen Teil als Solarpark mit Freiflächen-Photovoltaik zu entwickeln. Die Flächen können auch während des Betriebes mit Photovoltaik u.a. durch Beweidung bewirtschaftet werden. Die zeitweise für den Ackerbau entzogenen Flächen (max. 30 Jahre) würden so im Rahmen der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche nur gering ausfallen. Gleichzeitig entstehen so einkommenssichernde Maßnahmen durch die Photovoltaik-Nutzung, die höher ausfallen als eine landwirtschaftliche Pacht. Die Gefahr einer Existenzgefährdung besteht so insgesamt nicht. Die Nutzungsdauer des Solarparks beträgt maximal 30 Jahre, die Flächen werden danach ihrer ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder zugeführt, sodass der partielle Flächenverlust nur zeitweise bedingt ist und die Flächen der Landwirtschaft langfristig erhalten bleiben können. Eine besondere Eignung der Fläche hat sich zudem durch die Standortalternativenprüfung ergeben, in welcher landwirtschaftliche Belange ebenfalls berücksichtigt wurden.

Als positiver Nebeneffekt durch die zeitweise Umnutzung kann sich der Boden auf den bisher ackerbaulich genutzten Teilen von Pestizid- und Düngemiteleinträgen durch die langjährigen landwirtschaftlichen Nutzungen erholen. Eine Minderung der Ertragsfähigkeit ist nicht zu erwarten. Aufgrund extensiver Bewirtschaftung der Flächen für den Zeitraum der Förderdauer, kann evtl. sogar eine Verbesserung der natürlichen Ertragsfähigkeit erreicht werden. Da die Modultische aufgeständert errichtet werden, findet innerhalb der Flächen nur eine punktuelle Versiegelung durch Punktfundamente statt. Die restliche Fläche unterhalb der Modulfläche soll als Weidefläche hergestellt werden. Dabei kommt besonders eine Beweidung durch Schafe infrage, durch die die Flächen weiterhin zur Einnahmesicherung in der Landwirtschaft beitragen und – wie bereits geschrieben – eine Erholung des Bodens von Pestizid- und Düngemiteleinträgen resultiert.

Eine Überplanung der Flächen erscheint in diesem Zusammenhang, auch aufgrund der bereits erfolgten Abstimmungen mit Eigentümer / Bewirtschafter, mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar, gerade da eine Existenzgefährdung durch zeitlich begrenzten Flächenentzug in Verbindung mit gesicherten Einnahmen durch den Solarpark nicht gegeben ist.

Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Pachteinnahmen und Grünpflege / Beweidung und werden nach Ende der Förderdauer wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die Flächen bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

ENTWURF

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von mindestens 9 MW_p geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen wurden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solches entwickelt werden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 8,6 ha.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die Erschließung des Areals soll über den angrenzenden, östlich gelegenen Talheimer Weg erfolgen.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage auf den jeweiligen Teilflächen einfriedet.

Aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen kann die Einhaltung einer GRZ von 0,6 sichergestellt werden.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben.

Solarmodul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um mono- oder polykristalline Module mit einer Abmessung von etwa 0,99 m x 1,96 m. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

Modulunterkonstruktion

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt.

Kabel

Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges in ca. 1 m Tiefe verlegt.

Der Netzverknüpfungspunkt liegt nordwestlich des Plangebietes ca. 1,5 km von der Anlage entfernt.

Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm errichtet.

4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung zum Plangebiet wird bereits in Punkt 3.2 erläutert. Die innere Erschließung ist sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufensters vorgesehen. Der Einspeisepunkt befindet sich nordöstlich des Plangebietes, nördlich des Flugplatzgeländes. Weitere Erschließungsmaßnahmen wie bspw. für Wasser oder Abwasser sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

4.4 Immissionsschutz

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes, die durch große Abstände zu Wohnbebauungen und der Geländeneigung, können Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Blendgutachten von PI Photovoltaik-Institut Berlin AG (PI Berichtsnummer: 2021142_V1 vom 22.07.2021) erstellt. Im Ergebnis sind vereinzelt Reflexionen in den angrenzenden Wegen zu erwarten, sofern sich der Blick auf das Modulfeld selbst richtet. Dem wird durch randliche Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt. Die L 355 ist aufgrund der Entfernung nicht von relevanten Blendwirkungen betroffen. Bei den Gebäuden westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs gelegen wird davon ausgegangen, dass aufgrund des hohen Abstandes nur sehr kurze Reflexionen auf Fenster- und Außennutzungsflächen zu erwarten seien. Detaillierte Angaben, Berechnungen und Empfehlungen können dem beiliegenden Blendgutachten entnommen werden.

4.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Im beigefügten Umweltbericht des Büros gutschker & dongus GmbH vom Juli 2021 werden die möglichen Eingriffe ausführlich dargestellt und bilanziert. Weiterhin liegt den Planunterlagen ein Fachgutachten Avifauna bei.

Im Ergebnis wurden innerhalb des Geltungsbereichs Brutvorkommen der Feldlerche festgestellt und Maßnahmen benannt, um artenschutzrechtliche Tatbestände vermeiden zu können. Dies ist im Umweltbericht berücksichtigt und wird im Zuge der weiteren Planung beachtet.

Nachfolgend die allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts:

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt auf der Gemarkung der Stadt Haiterbach die Planung und Umsetzung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dafür wird der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan erstellt. Das Plangebiet liegt ca. 600 m südöstlich der Stadt Haiterbach. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,6 ha. Zur Prüfung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurde eine

Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in dem vorliegende Umweltbericht zusammengestellt ist.

Die vorliegende Bebauungsplanung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar. Sie basiert auf einer Standortalternativenprüfung, welche das gesamte Stadtgebiet von Haiterbach hinsichtlich der Eignung für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage untersucht hat. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert und an die Planung angepasst.

Durch das Vorhaben wird vorliegend eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Hochwertige Biotopflächen sowie Gehölze werden nicht beansprucht.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu rechnen, da es zu anlagenbedingten Flächenversiegelungen kommt. Dies stellt ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, welcher durch die geplante Umwandlung der beplanten Fläche von Acker zu extensivem Grünland sowie durch die Einlage einer Eingrünung am östlichen Plangebietsrand plangebietsintern und multifunktional kompensiert werden kann. Das innerhalb des Plangebietes gelegene gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel-Gehölze Hintere Höhe – Nord SO Haiterbach“ wird zum Erhalt festgesetzt und nicht durch die Planung tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Aufgrund der angrenzenden Infrastruktur (z.B. L355, K4373) sowie vereinzelter Wohnbebauung zum Plangebiet wurde ein Blendgutachten bezüglich der Gefährdung durch Blendwirkung für den Straßenverkehr und für die nahliegende Wohnbebauung von PI Photovoltaik-Institut Berlin AG (PI Berichtsnummer: 2021142_V1 vom 22.07.2021) erstellt. Die empfohlenen Schutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell durch die Planung betroffene offenlandbrütende Vogelart Feldlerche, die mit drei Revieren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurde, ist durch Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Baus und Anlagenbetriebs nicht zu erwarten (u.a. CEF-Maßnahmen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, kompensiert werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine besonderen Umweltbelange entgegen.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen. Die Festlegung der Baugrenzen orientiert sich letztlich an der vorliegenden Belegungsplanung.

5.4 Grünordnung / Maßnahmen

Genauere Begründungen der grünordnerischen Festsetzungen sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden. Das bereits bestehende Biotop soll durch die Planung gesichert und wie bisher erhalten werden. In der Planzeichnung ist das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel-Gehölze Hintere Höhe – Nord SO Haiterbach“ als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ festgesetzt. Die in der Biotopfläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.

Die Eingrünung entlang der Ostseite (M2) dient der Abgrenzung des Solarparks in die offene Landschaft. Um Zuwegungen zu ermöglichen, darf die Eingrünung an insgesamt vier Stellen auf je 5 m Breite unterbrochen werden.

Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet (M1)

Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Mahd und/oder Beweidung (bspw. mittels Schafen) zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Bei der Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu beachten (zur Ansaat ist ausschließlich gebietstypisches, zertifiziertes Regio-Saatgut zulässig).

Eingrünung (Maßnahme M2):

- Entlang der östlichen Plangebietsgrenze (entsprechend der Pflanzbindung in der Planzeichnung) ist auf einer Breite von ca. 3,5 m eine zweireihige Strauchhecke anzulegen und während des Anlagenbetriebs zu pflegen. Die Hecke soll eine

Gesamthöhe von 4 m nicht überschreiten. Der Pflanzabstand zwischen den Reihen soll ca. 1 m und zwischen den Pflanzen einer Reihe ca. 1 bis 1,5 m betragen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten der in den Hinweisen zum Bebauungsplan genannten Pflanzliste zu verwenden. Die dort genannte Mindestpflanzqualität ist zu beachten. Die Hecke darf zu Erschließungszwecken an vier Stellen auf jeweils bis zu 5 m Breite unterbrochen werden.

- Pflege: In den ersten zwei Jahren ist eine Entwicklungspflege vorzunehmen. Insbesondere in den Sommermonaten ist auf eine ausreichende Wässerung der Anpflanzungen zu achten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Danach ist mindestens alle fünf Jahre ein Verjüngungsschnitt vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu unterlassen.

Aufgrund von Vorkommen der Feldlerche innerhalb des Plangebietes werden vorgezogene, externe Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt. Die Maßnahmen sind vertraglich vor Satzungsbeschluss zu sichern, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Anforderungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Feldlerche: Externe Habitataufwertung (CEF-Maßnahme)

- Art der Maßnahme: Anlage von Ackerbrachen oder Blühstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Verwendung von Saatgut des Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“ gemäß den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Dichtwüchsige Bestände sind zu vermeiden. Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:
 - Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten. Die Effektdistanz zu Straßen liegt bei der Feldlerche bei 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll bei Einzelbäumen größer 50 m sein, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha mehr 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen mindestens 160 m betragen (vgl. OELKE 1968). Hanglagen eignen sich nur bei übersichtlichem oberem Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet wie Flächen im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen, zu denen Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten (DREESMANN 1995, ALTEMÜLLER & REICH 1997).
 - Die Maßnahmenflächen sind möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen umzusetzen (im räumlichen Zusammenhang; Umkreis ca. 2 km).
 - Die Lage der streifenförmigen Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen vorgenommen werden (längsseitig Abstand von 25 m zu Wirtschaftswegen einhalten).
 - Umfang: Entsprechend der Betroffenheit von drei Brutrevieren und dem zu erwartenden Teilfunktionsverlust dieser Lebensstätten sind insgesamt ca. 2,25 ha Maßnahmenfläche (0,75 ha pro betroffenem Revier) zu schaffen (bei optimaler Maßnahmenflächeneignung entsprechend der genannten Kriterien 1,5 ha (0,5 ha je Revier)). Die Breite von streifenförmigen Maßnahmen muss mindestens 6 m betragen (optimal > 10 m).
 - Pflege: Kein Einsatz von Düngung und Pestiziden. Neueinsaaten, Mahd oder Bodenbearbeitungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit (damit nur zwischen Mitte August bis Mitte März) erfolgen.

- Alternativ ist die Anlage von Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen durch Aussetzen der Drillmaschine möglich. Dies muss mit einer Anlage von Getreidestreifen/-flächen mit doppeltem Saatreihenabstand kombiniert werden, um eine ausreichende Funktion der Maßnahmenflächen zu gewährleisten. Dabei ist ergänzend zu den bereits genannten Anforderungen auf Folgendes zu achten:
 - Umfang: Innerhalb der Ackerflächen (insgesamt ca. 2,25 ha in doppeltem Saatreihenabstand) sind pro ha fünf Lerchenfenster von je 20 m² zu integrieren. Bei optimaler Lage 1,5 ha (0,5 ha je Revier).
- Zeitpunkt der Umsetzung: Die Maßnahmenflächen müssen spätestens zum Baubeginn bzw. bei Baubeginn im Winterhalbjahr in der darauffolgenden Brutsaison umgesetzt und funktionsfähig sein. Es bietet sich eine Umsetzung möglichst im Vorjahr des Baubeginns an.
- Risikomanagement: Die fachgerechte Umsetzung und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme sollte durch eine fachkundige Person bestätigt werden (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung).
- Notwendigkeit der CEF-Maßnahme/Monitoring: Sollte durch ein Monitoring während des Anlagenbetriebes weiterhin eine Nutzung der beplanten Fläche durch die Feldlerche nachgewiesen werden, d.h., dass die Feldlerche die Fläche auch weiterhin als Brutrevier nutzt und diese nicht meidet, könnte aus gutachterlicher Sicht auf die dauerhafte Anlage und Umsetzung der CEF-Maßnahme während des gesamten Anlagenbetriebes verzichtet werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme im Umfang von 1,5 ha sollen die Flurstücke Nr. 5588, 5611 und 6093 (jeweils Flur 0, Gemarkung Haiterbach) herangezogen werden. Die Sicherung der Flächen erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag.

**Schutz angrenzender Gehölzbestände (gesetzlich geschützte Biotope:
„Steinriegelgehölze Hintere Höhe/Löchle SO Haiterbach“ (Nr. 174172350363) und
„Steinriegel-Gehölze Hintere Höhe – Nord SO Haiterbach“ (Nr. 174172350360)**

Zum Schutz angrenzender Gehölzbestände gesetzlich geschützter Biotope muss auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige Infrastruktur (Zaunanlage und Erschließung) einen Mindestabstand von 3 m zum äußeren Rand dieser Strukturen einhalten.

Ausschluss von Außenbeleuchtung

Eine fest installierte Außenbeleuchtung innerhalb des Plangebietes ist unzulässig.

Erschließungswege

- Anlage von Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag.

5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer in Verbindung mit der gewährten Abweichung von den Zielen der Raumordnung für höchstens 30 Jahre, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Somit kann nach der Nutzungsaufgabe auch wieder Ackerbau auf der Fläche betrieben werden.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

6.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Eine umfassende Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

Erstellt: Martin Müller am 10.10.2022

ENTWURF